

COMPLIANCE-RICHTLINIE



FÜR DEN NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESFEUERWEHRVERBAND

1. Einleitung

Unter "Compliance" versteht man die Einhaltung, Befolgung und Übereinstimmung mit Gesetzen, internen Richtlinien, freiwilligen Verhaltensvorschriften, und sonstigen organisatorischen Geboten, die innerhalb einer Körperschaft, hier des Niederösterreichischen Landesfeuerwehrverbandes (nachfolgend der "**Verband**"), getroffen werden.

In ihrer Gesamtheit dient Compliance der Steigerung der Transparenz aller internen Vorgänge, sowie der Risikovorbeugung bei der Begegnung mit Amtsträgern und im geschäftlichen Verkehr.

Mit dieser Compliance-Richtlinie wird allen Organen und Mitarbeitern, sowie allen Personen, die in Vertretung des Landesfeuerwehrverbandes tätig werden, eine Anleitung für ihr Verhalten, innerhalb und außerhalb des Verbandes, zur Verfügung gestellt.

Zur besseren Verständlichkeit wird auf das Gendern verzichtet, die verwendeten Begriffe gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

2. Unsere Werte

2.1. An erster Stelle gilt für unser Tun und Handeln die Gesetzestreue. Dies gilt für jede einzelne Person, die für den Landesfeuerwehrverband tätig wird.

2.2. Wir bemühen uns jeden Tag, alle Mitarbeiter und die leitenden Organe, einander in gegenseitigem Respekt zu begegnen, Diskriminierung zu verhindern und fair zusammenzuarbeiten.

2.3. Die uns mit dem NÖ Feuerwehrgesetz aufgetragenen Pflichten können extrem belastend und für unsere Gesundheit gefährdend sein. Wir werden daher einander besonders unterstützen und einander solidarisch und loyal begegnen.

2.4. Das Beachten unserer Werte gilt sowohl innerhalb des Verbandes, als auch bei der Begegnung mit externen Geschäftspartnern, Behördenvertretern und sonstigen Dritten. Der respektvolle Umgang ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Tätigkeit des Verbandes.

3. Anwendungsbereich der Compliance-Richtlinie

Diese Compliance-Richtlinie ist für die organschaftlichen Vertreter des Verbandes, die leitenden Mitarbeiter und Personen, die Auftrags und für den Verband tätig sind, gültig und von ihnen verbindlich einzuhalten.

4. Compliance-Officer

4.1 Zur Unterstützung des Verbandes bei der Umsetzung dieser Compliance-Richtlinie, insbesondere zur Beratung in heiklen Situationen und zur Überwachung der Einhaltung dieser Compliance-Richtlinie, wird ein „Compliance-Officer“ (im Folgenden "**CO**") durch Beschluss des Landesfeuerwehrrates eingesetzt. Die betreffende Person muss rechtskundig und über die üblichen Abläufe bei der Erbringung der Tätigkeit des Verbandes informiert sein.

4.2. Der CO ist bei bevorstehenden Situationen, die nicht eindeutig selbst geklärt werden können, zur Beratung beizuziehen. Über die von ihm abgegebenen Empfehlungen hat er jeweils ein schriftliches Protokoll zu erstellen und zu verwahren. Einsicht in diese Protokolle ist dem Landesfeuerwehrkommandanten und dem Landesfeuerwehrrat jederzeit zu gestatten.

4.3. Wenn Schwachstellen, mögliche oder bereits stattgefundenen Gesetzesverstöße oder Haftungsrisiken dem CO bekannt werden, ist von ihm das zuständige Organ darüber zu informieren, im konkreten Fall zu beraten und eine Behebung anzustreben.

4.4. Falls dem CO ein Verstoß bekannt wird, hat er dies dem Landesfeuerwehrkommandanten zur Kenntnis zu bringen und sämtliche Informationen darüber offen zu legen. Gleichzeitig hat er seine Meinung zum Sachverhalt mitzuteilen und eine konkrete Empfehlung schriftlich abzugeben.

4.5. Im Übrigen trifft den CO eine Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber dritten Personen.

4.6. Jeder Angehörige (Mitarbeiter) des Verbandes ist berechtigt, einen von ihm beobachteten Verstoß gegen die Compliance-Richtlinie dem CO zu melden. In der nachfolgenden Aufklärung des Sachverhaltes ist über Wunsch die Identität des anzeigenden Mitarbeiters geheim zu halten. Sämtliche gemeldeten Verstöße sind zu untersuchen bzw. aufzuklären.

5. Korruption und Vorteilsannahme bzw. Vorteilsgewährung

5.1. Korruption ist der Missbrauch von anvertrauter Macht zum privaten bzw. persönlichen Vorteil, oder die Verleitung dazu. Darunter fällt jede Art der Pflichtwidrigkeit und des Befugnismissbrauchs, die im Austausch gegen einen gewährten Vorteil, sowohl im öffentlichen, als auch im privaten Bereich, stattfindet. Strafbar ist sowohl diejenige Person, die sich verleiten lässt, als auch die andere Person, die den Vorteil zugewendet hat.

5.2. Mittlerweile ist es für jede Art von Organisation, also auch für den Verband, nicht mehr ausreichend, auf etwaige Korruptionsfälle zu reagieren. Vielmehr muss Korruption bereits präventiv bekämpft werden. In den letzten Jahren wurden die strafrechtlichen Tatbestände hierzu deutlich verschärft. Die Strafbarkeit setzt bereits dort ein, wo durch die Gewährung von Vorteilen, oder durch die Annahme von solchen, ein „günstiges Klima“ für eine erst in der Zukunft erfolgende Entscheidung, Maßnahme oder ein bestimmtes Verhalten erzeugt werden soll (umgangssprachlich „Anfüttern“).

5.3. Gemäß der geltenden strafrechtlichen Bestimmungen gelten alle Organe und leitenden Mitarbeiter des Verbandes als Amtsträger. Weiters fallen unter diese Strafnormen alle dritten Personen, die in leitender Position für den Verband auftreten bzw. handeln. Ausgenommen sind nur Dienstnehmer oder Organe, die ganz untergeordnete, reine Hilfstätigkeiten erbringen.

5.4. Strafrechtlich untersagt ist sowohl die **Zuwendung** als auch die **Annahme "ungebührlicher Vorteile"**.

5.5. **Vorteilsannahme:** Nach allgemeiner Auffassung wird von einem ungebührlichen Vorteil ausgegangen, wenn der angenommene Vorteil einen Geldwert von über 100,- Euro aufweist. Reine Geldgeschenke, auch unter 100,- Euro, sind jedenfalls unzulässig. Alle Vorteilszuwendungen, die einen Wert von 100,- Euro übersteigen, sind dem CO zu melden. Es handelt sich dabei um Geschenke, Einladungen zum Essen, zu Veranstaltungen, auch im privaten Bereich, die an

Angehörige des Verbandes, die als Amtsträger zu qualifizieren sind, von Geschäftspartnern des Verbandes oder von sonstigen Dritten gegeben werden. Bei Geschenken, welche sozial adäquat sind und den Grenzwert von 100,- Euro nicht erreichen, wird im Sinne dieser Compliance-Richtlinie davon ausgegangen, dass diese keinen ungebührlichen Vorteil darstellen. Zeitlich zusammenhängende Zuwendungen (z.B. knapp hintereinander bzw. monatlich) sind kumulativ zu bewerten.

Nicht umfasst von diesen Vorschriften ist die Bewirtung bei Veranstaltungen, bei welchen eine Eingeladenenanzahl von 10 Personen überschritten wird.

5.6. Vorteilsgewährung: Bei der Gewährung von Vorteilen an Amtsträger (insbesondere kleine Geschenke und Essenseinladungen) ist darauf zu achten, dass diese angemessen sind. Auch hier ist grundsätzlich die Grenze von EUR 100,- zu beachten. Einladungen hochrangiger Politiker oder Behördenvertreter im Rahmen von Veranstaltungen, an deren Teilnahme ein sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht, können diese Grenze jedoch überschreiten.

Im Falle von Essenseinladungen, welche durch Vertreter des Verbandes getätigt werden, sind jeweils Aktenvermerke hinsichtlich des eingeladenen Personenkreises sowie der Agenda der Besprechung anzufertigen (z.B. durch Vermerk auf der Rechnung).

6. Beispiele zum besseren Verständnis

6.1. Die Annahme und Gewährung von Zuwendungen, die darauf abzielen einen Amtsträger zu einer konkreten Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes zu verleiten, sind jedenfalls unzulässig.

6.2. Sofern bei der Besichtigung einer Produktionsstätte für Feuerwehrfahrzeuge die dort anwesenden Mitglieder des Verbandes zu einem Essen eingeladen werden, wobei der Wert für jeden einzelnen Teilnehmer unter 100,- Euro liegt, ist diese Einladung grundsätzlich unbedenklich.

6.3. Sofern anlässlich einer privaten Feier ein Geschäftspartner des Verbandes ein Verbandsmitglied einlädt und ihm ein Präsent anlässlich des Anlasses übergeben wird, kann es sich bereits um eine verbotene Vorteilsgewährung handeln, wenn unterstellt werden kann, dass eigentlicher Zweck des Geschenkes die Schaffung eines günstigen Klimas für weitere geschäftliche Abschlüsse ist. Hier ist besonders auf die "Verkehrsadäquanz" des Geschenkes zu achten.

6.4. Wenn Vertreter des Verbandes oder leitenden Mitarbeiter in ihrer Tätigkeit für den Verband, auf Kosten des Verbandes zum Essen oder zu einer Fortbildungsveranstaltung eingeladen werden, und der dem Einzelnen zugewendete Vorteil auch über 100,- Euro liegt, handelt es sich nicht um eine verbotene Vorteilsannahme oder Vorteilsgewährung. Ein solches Verhalten ist jedoch unter dem Gesichtspunkt der sparsamen und zweckmäßigen Verwaltung des Verbandsvermögens zu prüfen und zu bewerten.

6.5. Wenn ein Feuerwehrfunktionär zur Eröffnung einer Veranstaltung von größerer Bedeutung (zB Festspiele) im Bundesland Niederösterreich (auch mit Begleitung) eingeladen wird, und der bezügliche Vorteil (Kulturaufführung, Bewirtung am Buffet) über 100,- pro Person beträgt, ist die Annahme eines solchen Vorteils zulässig. Hierbei besteht ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse an der Teilnahme des Amtsträgers (als Repräsentant für den Verband).

7. Kosten für Repräsentationen

Der Verband bzw. der Landesfeuerwehrkommandant sieht sich häufig veranlasst, bei der Teilnahme an Veranstaltungen kleine Repräsentationsaufwendungen in Form von der Übernahme von Getränkekosten, Spenden für die Musik, etc., zu erbringen. Dies gilt auch für die Übernahme von Bewirtungskosten im Zusammenhang von internen Besprechungen und Veranstaltungen des Verbandes.

Diesbezüglich wird dem Landesfeuerwehrkommandanten durch den Landesfeuerwehrrat ein Repräsentationsbudget ausgesetzt. Über die solcherart aufgewendeten Repräsentationsspesen sind Nachweise zu führen.

8. Interessenkonflikte und Nebenbeschäftigungen

8.1. Interessenkonflikte können dann vorliegen, wenn die Wahrung verschiedener Interessen nicht mit der notwendigen Deutlichkeit vermutet werden kann. Interessenkonflikte sind nach Möglichkeit zu vermeiden oder im Einvernehmen mit dem CO aufzulösen. Im Fall eines vermuteten Interessenkonfliktes ist der CO bereits vorab beizuziehen und um seine Meinung zu ersuchen.

8.2. Nebenbeschäftigungen, soweit sie mit der Übernahme von Dienstverpflichtungen überhaupt vereinbar sind, können ebenfalls zu Verstößen gegen die Compliance-Richtlinie führen. Es wird daher den Adressaten dieser Compliance-Richtlinie empfohlen, im Falle der Übernahme von Nebenbeschäftigungen, aber auch bei bereits bestehenden Nebenbeschäftigungen, deren Übereinstimmung mit der Compliance-Richtlinie durch Beratung mit dem CO zu überprüfen.

9. Bekanntmachung, Schulung

9.1. Diese Compliance-Richtlinie ist in Schriftform all jenen Personen zur Verfügung zu stellen, die zu ihrer Beachtung verpflichtet sind.

9.2. Darüber hinaus ist dem CO Gelegenheit zu geben, bei geeigneten Fortbildungsveranstaltungen über den Inhalt des Statuts und typische Konfliktsituationen zu berichten und Aufklärung zu geben.

9.3. Einmal jährlich wird der CO eingeladen, im Rahmen einer Sitzung des Landesfeuerwehrrates, über seine Tätigkeit zu berichten.

10. Inkrafttreten

Diese Compliance-Richtlinie tritt am 6. Dezember 2019 in Kraft.